

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 82 (1997)  
**Heft:** 5

**Artikel:** USA : aktive Sterbehilfe vor dem Verfassungsgericht  
**Autor:** Caspar, Reta  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-414188>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Stickerei, Stiftsbibliothek, Olma, sowie die Schokoladefabrik Maestrani. Die Tagung findet in einer ehemaligen Stickereifabrik statt, welche zuletzt vom St. Galler Textilfabrikanten Max Kriemler gekauft wurde. Er baute sie zum heutigen Hotel Einstein um, das im Dezember 1983 eröffnet wurde.

Wir wünschen allen Delegierten einen guten Tagungsverlauf, sowie einen recht angenehmen Aufenthalt.

Wir hoffen, Sie in St. Gallen recht zahlreich begrüßen zu dürfen.

Für die Regionalgruppe St. Gallen  
Susanne Breitler

## USA: Aktive Sterbehilfe vor dem Verfassungsgericht

In den nächsten Wochen wird das amerikanische Verfassungsgericht darüber befinden, ob es ein Recht auf Beihilfe zur Selbsttötung geben soll.

Im Vorfeld des höchstrichterlichen Entscheides wurden im Januar in einer Art Vernehmlassung die verschiedenen Positionen eingereicht und auch öffentlich diskutiert. Dabei meldeten sich auch prominente Moralphilosophen zu Wort. Unter anderem befassen sie sich mit der Frage, ob ein moralphilosophischer Unterschied zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe überhaupt gegeben ist. Sie kommen zur Ansicht, dass diese verbreitete Unterscheidung inkonsistent und schwer zu rechtfertigen sei. Auch für die involvierten Ärzte falle der Unterschied moralisch nicht ins Gewicht. Entscheidend werde die Unterscheidung aber, wenn es darum geht, einklagbare Rechte zu definieren: Während die Einstellung "lebenserhaltender Massnahmen" verlangt und rechtlich erzwungen werden könne, sei im Falle der Beihilfe zur Selbsttötung kein Arzt gegen seinen Willen verpflichtet, diesen Schritt zu tun.

Ein zweiter Vorbehalt gegen die Verbriefung des Rechtes auf Beihilfe zur Selbsttötung ist das ("slippery slope") "Schiefe-Ebene-Argument", das besagt: Durch die Zulässigkeit der "Tötung auf Verlangen" werde ein Klima geschaffen, in dem für alte, pflegebedürftige Menschen die Äusserung eines Verlangens nach Tötung sehr bald zur moralischen Pflicht werde. Dagegen wird argumentiert, dass gerade für diese Menschen durch ein verbrieftes Recht mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen ein wirksamer Schutz aufgebaut werden könne.

Tatsache ist offenbar, dass aktive Sterbehilfe in den USA derzeit ein Privileg der Reichen ist. In Nord-Australien haben hingegen überwiegend (weibliche) Personen aus sozial benachteiligten Kreisen von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Doch auch die Moralphilosophen kommen nicht zu der Weisheit letztem Schluss: Sie empfehlen, in dieser Frage noch kein letztinstanzliches Urteil zu fällen, sondern zuerst die in Oregon, Australien und den Niederlanden gemachten Erfahrungen auszuwerten.

In den Niederlanden ist Euthanasie rechtlich immer noch ein Verbrechen. In Zusammenarbeit mit der Medizinischen Gesellschaft wurden aber in den letzten 20 Jahren Kriterien entwickelt, nach welchen die Ärzte vorgehen, aber auch offen informieren müssen, damit ihre Handlung nicht als "Euthanasie", sondern als vernünftige medizinische Praxis betrachtet wird. Die Unterscheidung aktive und passive Euthanasie spielt in den Niederlanden keine Rolle. Dass die Kriterien sich eindeutig auf urteils- und artikulierfähige Personen beziehen, geht auf die Geschichte der Euthanasiediskussion zurück: Ihre Wurzeln hat sie in den 60er Jahren, wo die Angst vor unbegrenzter Therapierung von Krebskranken und dem schier endlosen Hinauszögern des Sterbens durch lebenserhaltende Intensivmedizin mit Recht nach Lösungen rief. Diese Forderungen kommen nun in einer Zeit vor Gericht, in der die "Kostenexplosion" im Gesundheitswesen die Entwicklung in eine völlig andere Richtung schiebt: Es stellt sich heute wirklich die Frage, ob das postulierte autonome "letzte Recht" nicht schon bald zur ökonomischen "letzten Pflicht" umgedeutet würde.

Angesichts dieser Tatsache und angesichts der heute wohl noch komplexeren Fragen z. B. der Situation von nicht urteilsfähigen Menschen (man denke nur an die vielen Alzheimerfälle), muss man wohl den Moralphilosophen zustimmen, welche sagen: "Die Aufschiebung des Urteils wäre wohl die staatsmännlichste Art falsch zu urteilen."

Reta Caspar

Quellen: NZZ 19/20. April 97, *The Humanist* März/April 97  
*Free Inquiry* Winter 96/97